

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 09.04.2019.**
(37. Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 20:10 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Lukrafka sind anwesend:

a) die Ratsmitglieder:

Herr Alfermann
Frau Ammann
Herr Arshad
Herr Auer
Herr aus dem Siepen
Frau Becker
Herr Dr. Beckröge
Herr Bicerik
Herr Bolz
Herr Cleve
Frau Dabrock-Kalb
Herr Demircan
Frau Djuric
Herr Holger Engel
Herr Fülling
Herr Harry Gohr
Herr Matthias Gohr
Herr Greco
Herr Güther
Frau Haase
Frau Hagling
Herr Hilgers
Herr Hofmann
Herr Hübinger
Frau Dr. Kanschat
Herr Kitzrow
Frau Koch
Herr Hans Küppers
Herr Thomas Küppers
Herr Küppersbusch
Frau Liebig

Herr Ludwig
Herr Martin
Frau Meulenkamp
Herr Münchow
Herr Oentrich
Herr Otterbeck
Herr Rodax
Herr Röhr
Frau Rolf
Frau Rotert
Herr Schaubruch
Herr Schiweck
Herr Schmidt
Herr Hermann-Josef Schmitz
Herr Klaus Schmitz
Herr Hans-Dieter Schneider
Herr Karsten Schneider
Herr Schwarz
Herr Stiegelmeier
Frau Tassioula
Herr Weise
Herr Wilke
Herr Zöllner

es fehlen entschuldigt:

Herr Dr. Bender
Herr Frank Engel
Herr Mundt
Herr Piechotta
Herr Ratajczak
Herr Schäfer
Frau Schween
Herr Tonscheid

b) von der Verwaltung:

Herr I. Beigeordneter Böll
Herr Beigeordneter Ostermann
Herr Bredtmann
Herr Blißenbach
Frau Enders
Herr Keller
Herr Koch (PR)
Herr Mickenheim
Herr Peitz, Stadtkämmerer
Frau Susok
Herr Sulimma
Herr Wosimski

c) von der Presse im öffentlichen Teil:

drei Vertreter

d) als Gast:

Herr Polster von der Kanzlei Goodarzi & Polster aus Düsseldorf
zu TOP 26 „Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Bereich des ÖPNV“

e) als Schriftführer:

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:02 Uhr, er begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Dem Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnung um nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zu erweitern, stimmt der Rat einmütig zu:

TOP 1.1

Anfrage der FDP-Fraktion

Aufruf zur Einreichung von Modellprojekten Smart Cities; Vorlage 162/2019

TOP 1.2

Anfrage der FDP-Fraktion

Jahresabschlüsse 2017 der BVG und des BVG Konzerns; Vorlage 163/2019

TOP 6.1

Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe; Vorlage 447/2018; 2. Ergänzung

TOP 12.1

Auswahlverfahren Spielhallen; Vorlage 84/2019; 1. Ergänzung

TOP 20.2.1

Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR; Vorlage 27/2019;

1. Ergänzung

TOP 28.1

Sanierung der Tiefgarage Froweinplatz; Vorlage 156/2019

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die nachträglich veröffentlichten Vorlagen sowohl im Internet einsehbar seien, als auch als Tischvorlagen vorliegen würden.

Da keine weiteren Änderungswünsche hinsichtlich der Tagesordnung geäußert werden, genehmigt der Rat folgende **Tagesordnung**:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen

1.1 Anfrage der FDP-Fraktion

Aufruf zur Einreichung von Modellprojekten Smart Cities

1.2 Anfrage der FDP-Fraktion

Jahresabschlüsse 2017 der BVG und des BVG Konzerns

2. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -
 - 2.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) vom 02.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 24.06.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
 - 2.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahn niederlassung Krefeld) vom 08.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 17.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
 - 2.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 01.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 20.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
3. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 752 - Hülsbecker Weg / Gut Stock - als Satzung
4. Beschlussfassung über die Erweiterung des "Integrierten Handlungskonzepts zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte" um die Maßnahme "Masterplan Licht Velbert-Mitte"
5. Schulentwicklungsplanung
- Aufhebung des Beschlusses zu Vorlagennummer 421/2018 - Umzug der KGS Ludgeruschule in das Schulgebäude Lindenstraße 3 in Velbert
6. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe
 - 6.1 Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe
7. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
8. Belange der Menschen mit Behinderung
9. Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung)
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Errichtung von Heimbeiräten in Flüchtlingsunterkünften / Förderung der sozialen und politischen Partizipation Geflüchteter
11. Städtepartnerschaften
 - 11.1 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert
 - 11.2 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morag (Polen) und der Stadt Velbert
12. Auswahlverfahren Spielhallen
 - 12.1 Auswahlverfahren Spielhallen
13. Evaluation Fallzahlen / Besucherzahlen im ServiceBüro; Ergebnisse der Kundenumfrage zur Einführung des Terminbuchungssystems.

14. Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung
15. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert
16. Änderung des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates
Hier: Ziffer 2 Rechnungsprüfungsausschuss
17. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke, UVB und Piraten Partei
Resolution des Rates der Stadt Velbert
"Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!"
18. Haushaltsangelegenheiten
 - 18.1 Sanierung des Sportplatzes Am Berg
 - 18.2 Haushaltsangelegenheiten
Terminplan für die Aufstellung des Haushalts 2020
19. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
20. Neuwahlen zu den Ausschüssen
 - 20.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen
 - 20.2 Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR
 - 20.2.1 Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR
21. Nachträge
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

24. Anfragen
25. Abberufung eines Prüfers und Bestellung einer Prüferin
26. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Bereich des ÖPNV
27. Aussagegenehmigung für ein Ratsmitglied
28. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
 - 28.1 Sanierung der Tiefgarage Froweinplatz
29. Nachträge
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Verschiedenes
32. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen:**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**1. Anfragen****1.1 Anfrage der FDP-Fraktion
Aufruf zur Einreichung von Modellprojekten Smart Cities
Vorlage: 162/2019**

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und teilt mit, dass die Stadt aktuell nicht beabsichtige, sich um Mittel aus diesem Programm zu bewerben.

Zukünftig könne man sich das durchaus vorstellen. Diverse Voraussetzungen müssten dafür geschaffen werden.

Die Stadt befasse sich mit der Thematik und versuche derzeit mit den kommunalen Partnern die Gestaltung des digitalen Wandels umzusetzen. Zu einem Modellprojekt Smart Cities wird es in den nächsten Wochen einen Pressetermin geben.

Anfrage der FDP-Fraktion

1. Beabsichtigt die Stadt Velbert, sich in diesem Jahr um Mittel aus diesem Programm der Bundesregierung zu bewerben?
2. Wenn ja: Mit welchem Projekt möchte sich die Stadt Velbert bewerben? Gibt es hierzu schon konkrete Projektinformationen?
3. Wenn nein: Welche Gründe sind maßgeblich, dass die Stadt Velbert sich um diese Projektmittel nicht bewirbt?
4. Beabsichtigt die Stadt Velbert, sich zu einem späteren Zeitpunkt um Mittel aus dieser Förderung zu bewerben?

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**1.2 Anfrage der FDP-Fraktion
Jahresabschlüsse 2017 der BVG und des BVG Konzerns
Vorlage: 163/2019**

Der Kämmerer begründet, warum erst in der Ratssitzung am 9.7.2019 der Jahresabschluss 2017 der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Velbert mbH zur Kenntnis und zur Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung und der Jahresabschluss 2017 des Konzerns Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Velbert mbH zur Kenntnis und zur Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

Die Frage nach eventuellen rechtlichen Hemmnissen, die Jahresabschlüsse und die Berichte der Wirtschaftsprüfer den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, wird nochmals geprüft.

Anfrage der FDP-Fraktion

1. Wann wird dem Rat der Jahresabschluss 2017 der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Velbert mbH zur Kenntnis und zur Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung vorgelegt?
2. Wann wird dem Rat der Jahresabschluss 2017 des Konzerns Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Velbert mbH zur Kenntnis und zur Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung vorgelegt?
3. Aus welchen Gründen kommt es hier zu Verzögerungen?

4. Gibt es rechtliche Hemmnisse die Jahresabschlüsse und die Berichte der Wirtschaftsprüfer den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen?
5. Wenn ja, um welche rechtlichen Hemmnisse handelt es sich?

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -**

Herr Beigeordneter Ostermann weist einleitend darauf hin, dass noch ca. 10 Schreiben von Bürgern nach der Sitzung des BZA-Mitte Anfang des Jahres zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – bei der Verwaltung eingegangen seien. Damit seien jedoch keine neuen Aspekte vorgetragen worden, die bisher im Planverfahren noch nicht entsprechend gewürdigt worden seien.

Zum Thema Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung verweist Herr Beigeordneter Ostermann auf die Handlungsempfehlung des Landes NRW aus 2010, nach der hier eine Vorprüfung nach Stufe I durchgeführt worden sei. Da sich hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben haben, sei eine vertiefende Überprüfung nach Stufe II nicht erforderlich.

Die im Verfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann sei diesem Ergebnis auch gefolgt. Zu Baubeginn würde nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zudem noch vor der Fällung von Bäumen eine optische Überprüfung auf vorhandene geschützte Arten erfolgen.

Weiter führt Herr Beigeordneter Ostermann aus, dass der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde auch nach zwischenzeitlichem Eingang des Schreibens eines Mitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach wie vor keine Veranlassung sehe, entsprechend ins Verfahren einzugreifen. Zur Thematik „Artenschutz“ stellt Herr Beigeordneter Ostermann fest, dass diese im Planverfahren somit ausreichend gewürdigt sei.

2.1 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -**

Hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) vom 02.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 24.06.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 89/2019

Nach Einführung seitens des Bürgermeisters teilt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit, dass man grundsätzlich nicht gegen den Bebauungsplan sei, aber es unerklärlich und nicht nachvollziehbar sei, warum im vorliegenden Planverfahren keine Artenschutzprüfung der Stufe II (auch im Zusammenhang mit eventuell vorhandenen Stollen im Plangebiet) durchgeführt werde.

Im Hinblick auf die Anforderungen zum Artenschutzgutachten Bebauungsplan Jahnsportplatz schlage man vor, auch hier eine Artenschutzprüfung Stufe II vorzunehmen und die Entscheidungsfindung solange auszusetzen.

Zudem sei das Thema Bergbau im unteren Baufenster unzureichend geklärt worden. Das Gutachten der Stufe II diene zur Rechtssicherheit und somit könnten mögliche formale (Verfahrens-) Fehler ausgeschlossen werden, so die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

Herr Beigeordneter Ostermann führt in Sachen „Natur - Landschaft - Artenschutz“ nochmals aus, dass das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend an einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet oder Vogelschutzgebiet liege. Somit bestünden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Ebenso würden keine schutzwürdigen Biotope vorliegen. Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung werde auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhalte großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen. Das Plangebiet könne dem Lebensraumtyp „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ zugeordnet werden, in dem keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt seien. Bisher würden keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins gefährdeter bzw. geschützter Tierarten auf der überplanten Fläche vorliegen. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen seien vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen nicht notwendig.

Hinsichtlich möglicher Einwirkungen von Altbergbau im Bereich des südöstlichen Baugrundstücks werde auf den entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan verwiesen, der eine mögliche vertiefende Überprüfung vom Käufer bei Umsetzung des Bauvorhabens verlange.

Seitens der CDU-Fraktion verlässt man sich auf die Prüfungen / Aussagen des Kreises Mettmann als Untere Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2015 und aus dem Jahr 2019 und stimmt dem Vorhaben zu. Es bestünden keine Zweifel an den vorliegenden Stellungnahmen des Kreises Mettmann in dieser Angelegenheit.

Die SPD-Fraktion vertritt die Auffassung, dass man zukünftig mit der Thematik Artenschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben sensibler umgehen müsse. Es würde im vorliegenden Fall aus Sicht der SPD-Fraktion nichts dagegen sprechen, zunächst ein Artenschutzgutachten der Stufe II einzuholen. Damit spreche man sich ja nicht automatisch zugleich gegen das Bauvorhaben aus, die Entscheidungsfindung werde ja nur geschoben und eventuelle Abwägungsfehler könnten somit minimiert werden.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion teilt Herr Beigeordneter Ostermann mit, das die Einholung eines solchen Artenschutzgutachtens der Stufe II rund 3.000,- € kosten würde.

Die Fraktion Velbert anders begründet, warum sie sich auch zum jetzigen Zeitpunkt in der Lage sehe, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Es habe genug Vorberatungen gegeben und man vertraue auf die Aussagen der Verwaltung und den Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden.

Seitens der FDP-Fraktion, die eigentlich heute dem Beschluss zustimmen wollte, wird nunmehr auch für eine Einholung eines Artenschutzgutachtens der Stufe II und somit für eine Verschiebung der Entscheidungsfindung plädiert.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Verwaltung beauftragt werde, dafür Sorge zu tragen, dass ein Artenschutzgutachten der Stufe II zunächst erstellt werden soll, bevor über die vorliegenden Stellungnahmen / Einwendungen und abschließend über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 – Hülsbecker Weg / Gut Stock entschieden werde, zur Abstimmung.

Im Rat gefasster Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Artenschutzgutachten der Stufe II zunächst erstellt wird, bevor über die vorliegenden Stellungnahmen / Einwendungen und abschließend über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 – Hülsbecker Weg / Gut Stock entschieden wird.

Beratungsergebnis: 35 Stimmen dafür
18 Stimmen dagegen (CDU; Velbert anders)
2 Enthaltungen (CDU)

Beschluss:

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnberg wird gefolgt. Die getroffenen Anregungen (vertiefende bergbauliche Untersuchung im Südwestlichen Teilbereich des Plangebietes) können im Rahmen des Planvollzuges Berücksichtigung finden.

Beratungsergebnis: Vertagt

- 2.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -**
Hier: Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) vom 08.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 17.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 90/2019

Die Tagesordnungspunkte 2.1; 2.2; 2.3 und 3 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter den Tagesordnungspunkten 2 und 2.1 aufgeführt.

Beschluss:

Der Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) wird gefolgt.

Beratungsergebnis: Vertagt

- 2.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -**
Hier: Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 01.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 20.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 91/2019

Die Tagesordnungspunkte 2.1; 2.2; 2.3 und 3 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter den Tagesordnungspunkten 2 und 2.1 aufgeführt.

Beschluss:

Den Stellungnahmen des Kreises Mettmann wird gefolgt.

Beratungsergebnis: Vertagt

3. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 752 - Hülsbecker Weg / Gut Stock - als Satzung
Vorlage: 92/2019

Die Tagesordnungspunkte 2.1; 2.2; 2.3 und 3 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter den Tagesordnungspunkten 2 und 2.1 aufgeführt.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis: Vertagt

4. Beschlussfassung über die Erweiterung des "Integrierten Handlungskonzepts zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte" um die Maßnahme "Masterplan Licht Velbert-Mitte"
Vorlage: 135/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und plädiert dafür, dass die Maßnahme „Masterplan Licht Velbert-Mitte“ Bestandteil des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte“ werden soll.

Seitens der Fraktion Piraten Partei wird die ablehnende Haltung gegenüber der Maßnahme „Masterplan Licht Velbert-Mitte“ detailliert begründet. Man spreche sich grundsätzlich gegen die vorgesehene Akzentbeleuchtung; zudem sei diese Art der Beleuchtung niemals umweltfreundlich und unwirtschaftlich.

Beschluss:

Die Maßnahme „Masterplan Licht Velbert-Mitte“ wird Bestandteil des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte“.

Beratungsergebnis: 52 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (Piraten Partei)
0 Enthaltungen

5. Schulentwicklungsplanung
- Aufhebung des Beschlusses zu Vorlagennummer 421/2018 - Umzug der KGS Ludgerusschule in das Schulgebäude Lindenstraße 3 in Velbert
Vorlage: 122/2019

Der Bürgermeister trägt einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt vor, dass aufgrund angestiegener Kindertagesstättenbedarfszahlen sich der Sachverhalt insoweit verändert habe, als dass nunmehr schnellstmöglich Kindertagesstättenplätze seitens der Stadt Velbert zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine sofortige Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen schon im laufenden Jahr sei durch den Umzug der KGS Ludgerusschule nicht realisierbar, da der Abriss des Schulgebäudes erst nach Ende dieses Schuljahres erfolgen und dann mit dem Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Gelände begonnen werden könnte. Die Prüfung nach Alternativen habe ergeben, dass durch Umbau des Schulgebäudes an der Lindenstraße schon im laufenden Jahr Kindertagesstättenplätze zur Verfügung gestellt werden könnten, so dass von der ursprünglichen Beschlussfassung Abstand genommen werden sollte. Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Beschluss zu Vorlagennummer 421/2018 wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

6. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe
Vorlage: 447/2018 1. Ergänzung

Die Vorlage 447/2018 1. Ergänzung ist nicht mehr der Gegenstand der Beratung in der heutigen Sitzung.
Aufgrund der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 26.03.2019 ist der § 10 der Satzung nachträglich geändert worden. Diese Änderung der Satzung ist in der Vorlage 447/2018; 2. Ergänzung vorgenommen worden (siehe Tagesordnungspunkt 6.1).-

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an **außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert vom **xxxx****

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,

der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung,

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015; 14.06.2016; 03.07.2018 und

XXXXX

folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Einleitung:

In Velbert stehen den Eltern verschiedene Betreuungsangebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung.

Neben den an allen Grundschulen vorhandenem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule „OGS“ gibt es zusätzlich, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Kurzzeitbetreuung und die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“.

(1) OGS

Die OGS bietet an Unterrichtstagen, in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und in den Herbstferien außerschulische Angebote an. Eine Betreuung wird an Unterrichtstagen in den Kernbetreuungszeiten nach der 4. Unterrichtsstunde bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr sichergestellt. In den Ferienzeiten und auch an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

(2) Kurzzeitbetreuung

Die Kurzzeitbetreuung erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern. Ist diese erreicht, findet eine Betreuung nach der 4. Unterrichtsstunde bis spätestens 14 Uhr statt. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes haben die Eltern die Möglichkeit eine Ferienbetreuung entsprechend der Ferienregelungen der OGS (siehe Abs. 1) zu wählen.

(3) Sonstige Betreuungsmaßnahme

Die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“ erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler/-innen und Schülern. Die Kinder werden dann zu den vorgenannten Zeiten betreut.

§ 2 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS), **der Kurzzeitbetreuung oder der sonstigen Betreuungsmaßnahmen** in einer der Velberter Grundschulen teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger **für jeden Monat , für den ein Betreuungsvertrag besteht, einen Elternbeitrag.**

(2) Für außerunterrichtlichen Angebote haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das **gewählte** Betreuungsangebot.

(6) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z.B. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, längerfristige Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten während der Vertragslaufzeit) möglich.

§ 3 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (OGS)

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Kurzzeitbetreuung)

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.
- (4) Eine Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen.
- (5) Wird auch die Ferienbetreuung während der beweglichen Ferientage, der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien gewünscht, ist der höhere Beitrag gem. Anlage I zu entrichten.

§ 5 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Sonstige Betreuungsmaßnahmen))

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.

- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag **anteilig** erhoben.
- (4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 8 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen erfolgen mittels **SEPA-Lastschriftmandat** und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen kann.

§ 10 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die **Betreuungsangebote des § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung**, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die OGS-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.
Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage I**Elternbeiträge für die „OGS“**

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	50,00 €
IV	bis 50.000 €	82,00 €
V	bis 62.000 €	128,00 €
VI	bis 70.000 €	167,00 €
VII	bis 80.000 €	180,00 €
VIII	ab 80.000 €	191,00 € (*)

(*) Der Höchstbeitrag richtet sich nach § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung 12-63 in der gültigen Fassung vom 13.12.2018. Ab 01.08.2019 beträgt der Höchstbeitrag 191 €. Ab 01.08.2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn -kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung ohne Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	25,00 €
IV	bis 50.000 €	40,00 €
V	bis 62.000 €	63,00 €
VI	bis 70.000 €	82,00 €
VII	bis 80.000 €	97,00 €
VIII	ab 80.000 €	114,00 €

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung mit Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	32,00 €
IV	bis 50.000 €	52,00 €
V	bis 62.000 €	81,00 €
VI	bis 70.000 €	107,00 €
VII	bis 80.000 €	126,00 €
VIII	ab 80.000 €	148,00 €

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die **Betreuungsformen im Rahmen der Offene Ganztags-schule gem. § 1**

Definition des Einkommens

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und lebt dieser in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Ehe, wird auch das Einkommen des neuen Lebenspartners oder des neuen Ehegatten mit herangezogen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Anlage III:

Zusatzbeitrag für die „Betreuung vor 8 Uhr“ und die „Betreuung nach 16 Uhr“:

- (1) Für die Inanspruchnahme der „Betreuung vor acht Uhr“ und / oder „Betreuung nach 16 Uhr“ wird jeweils ein monatlicher Beitrag je Stunde Betreuungszeit in Höhe von 35 € festgesetzt; wird die Betreuungsmaßnahme auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, erhöht sich dieser jeweils auf 40 € monatlich.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

6.1 Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe
Vorlage: 447/2018 2. Ergänzung

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Ergebnisse der vorbereitenden Gremien und begründet den Beschlussvorschlag. Dabei wird explizit auf die infolge der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss vorgenommene Änderung des § 10 der Satzung hingewiesen.

Im Verlauf der Diskussion begrüßen die Fraktionen von SPD, Piraten Partei, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, dass Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder bei einem Jahresbruttoeinkommen bis 25.000,- € nicht mehr erhoben würden. Dies werde als ein Schritt in die richtige Richtung bewertet. Eine finanzielle Entlastung für weitere Einkommensgruppen sollte weiter verfolgt werden.

Seitens der FDP-Fraktion wird die Ablehnung u.a. damit begründet, dass die Beitragsbefreiung für die unteren Einkommensklassen auf Kosten der oberen Einkommensgruppen erfolge.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an **außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert vom **xxxx****

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,

der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung,

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015; 14.06.2016; 03.07.2018 und

XXXXX

folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

Einleitung:

In Velbert stehen den Eltern verschiedene Betreuungsangebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung.

Neben den an allen Grundschulen vorhandenem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule „OGS“ gibt es zusätzlich, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Kurzzeitbetreuung und die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“.

(4) OGS

Die OGS bietet an Unterrichtstagen, in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und in den Herbstferien außerschulische Angebote an. Eine Betreuung wird an Unterrichtstagen in den Kernbetreuungszeiten nach der 4. Unterrichtsstunde bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr sichergestellt. In den Ferienzeiten und auch an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

(5) Kurzzeitbetreuung

Die Kurzzeitbetreuung erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern. Ist diese erreicht, findet eine Betreuung nach der 4. Unterrichtsstunde bis spätestens 14 Uhr statt. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes haben die Eltern die Möglichkeit eine Ferienbetreuung entsprechend der Ferienregelungen der OGS (siehe Abs. 1) zu wählen.

(6) Sonstige Betreuungsmaßnahme

Die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“ erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler/-innen und Schülern. Die Kinder werden dann zu den vorgenannten Zeiten betreut.

§ 2 Elternbeitragspflicht

(7) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS), der **Kurzzeitbetreuung oder der sonstigen Betreuungsmaßnahmen** in einer der Velberter Grundschulen teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger **für jeden Monat , für den ein Betreuungsvertrag besteht, einen Elternbeitrag.**

(8) Für außerunterrichtlichen Angebote haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.

(9) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(10) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(11) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das **gewählte** Betreuungsangebot.

(12) **Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z.B. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, längerfristige Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten während der Vertragslaufzeit) möglich.**

§ 3 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (OGS)

(5) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(7) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.

(8) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Kurzzeitbetreuung)

(6) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(8) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

(9) Eine Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen.

(10) Wird auch die Ferienbetreuung während der beweglichen Ferientage, der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien gewünscht, ist der höhere Beitrag gem. Anlage I zu entrichten.

§ 5 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Sonstige Betreuungsmaßnahmen)

(4) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(6) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

(7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(8) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.

(9) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag **anteilig** erhoben.

(10) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(11) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(12) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 8 Zahlung des Elternbeitrags

- (3) Alle Zahlungen erfolgen mittels **SEPA-Lastschriftmandat** und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (4) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (3) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (4) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen kann.

§ 10 Ermäßigungen, Befreiungen

- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die **Betreuungsangebote des § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung**, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn **diese Betreuungsangebote** in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.
Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die **Betreuungsangebote nach § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung.**
- (4) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage I**Elternbeiträge für die „OGS“**

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	50,00 €
IV	bis 50.000 €	82,00 €
V	bis 62.000 €	128,00 €
VI	bis 70.000 €	167,00 €
VII	bis 80.000 €	180,00 €
VIII	ab 80.000 €	191,00 € (*)

(*) Der Höchstbeitrag richtet sich nach § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung 12-63 in der gültigen Fassung vom 13.12.2018. Ab 01.08.2019 beträgt der Höchstbeitrag 191 €. Ab 01.08.2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn -kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung ohne Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	25,00 €
IV	bis 50.000 €	40,00 €
V	bis 62.000 €	63,00 €
VI	bis 70.000 €	82,00 €
VII	bis 80.000 €	97,00 €
VIII	ab 80.000 €	114,00 €

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung mit Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	32,00 €
IV	bis 50.000 €	52,00 €
V	bis 62.000 €	81,00 €
VI	bis 70.000 €	107,00 €
VII	bis 80.000 €	126,00 €
VIII	ab 80.000 €	148,00 €

Anlage II**Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuungsformen im Rahmen der Offene Ganztags-schule gem. § 1**

Definition des Einkommens

- (3) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und lebt dieser in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Ehe, wird auch das Einkommen des neuen Lebenspartners oder des neuen Ehegatten mit herangezogen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Anlage III:**Zusatzbeitrag für die „Betreuung vor 8 Uhr“ und die „Betreuung nach 16 Uhr“:**

- (2) Für die Inanspruchnahme der „Betreuung vor acht Uhr“ und / oder „Betreuung nach 16 Uhr“ wird jeweils ein monatlicher Beitrag je Stunde Betreuungszeit in Höhe von 35 € festgesetzt; wird die Betreuungsmaßnahme auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, erhöht sich dieser jeweils auf 40 € monatlich.

Beratungsergebnis: 51 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (FDP)
2 Enthaltungen (CDU)

7. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule

Vorlage: 545/2018

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Beratungen in den vorberatenden Gremien und begründet den Beschlussvorschlag.

Seitens der Fraktion Piraten Partei wird die Ablehnung u.a. damit begründet, dass es nach ihrer Auffassung zu einer Ungleichbehandlung der Chöre / Singklassen komme. Zudem sei das beschlossene Einsparungsziel in Höhe von 25.000,- € für die Musik- und Kunstschule noch nicht realisiert worden.

Herr I. Beigeordneter Böll begründet explizit die vorgenommene Budgetierung für die Chöre. Velbert verfüge über eine ausgeprägte Landschaft von Chören. Im Sinne der Nachwuchsförderung habe man sich bewusst so entschieden. Der Betrag sei sehr gering und mit 15.000,- € angesetzt.

Beschluss:

Folgende geänderte Gebührensatzung wird beschlossen:

Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule
der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am __ . __ . ____ folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.
- (3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.
- (4)
 - a) Regelunterricht
Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.
Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).

b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

(5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(7) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2**Regelunterricht (unbefristet)**

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich	86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich	58,00 €)
15 Minuten (nur additiv).....	348,00 € (monatlich	29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich	103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich	70,00 €)
15 Minuten (nur additiv).....	420,00 € (monatlich	35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen	45 Minuten	516,00 € (monatlich	43,00 €)
----------------	------------------	---------------------	----------

für Erwachsene

2 SchülerInnen	45 Minuten	618,00 € (monatlich	51,50 €)
----------------	------------------	---------------------	----------

3 bis 4 SchülerInnen	45 Minuten	378,00 € (monatlich	31,50 €)
----------------------	------------------	---------------------	----------

5 bis 7 SchülerInnen	45 Minuten	312,00 € (monatlich	26,00 €)
----------------------	------------------	---------------------	----------

Klassenunterricht

Musikwachtel	45 Minuten	252,00 € (monatlich	21,00 €)
--------------	------------------	---------------------	----------

Musikalische Früherziehung	60 Minuten	252,00 € (monatlich	21,00 €)
----------------------------	------------------	---------------------	----------

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen	252,00 € (monatlich	21,00 €)
-----------------------	-------	---------------------	----------

15 bis 25 SchülerInnen	126,00 € (monatlich	10,50 €)
------------------------	-------	---------------------	----------

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	312,00 € (monatlich	26,00 €)
--------------------------------------	-------	---------------------	----------

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	66,00 € (monatlich	5,50 €)
----------------	-------	--------------------	---------

Theaterensemble	252,00 € (monatlich	21,00 €)
-----------------	-------	---------------------	----------

Tanzklassen	252,00 € (monatlich	21,00 €)
-------------	-------	---------------------	----------

für Erwachsene

Chorunterricht	78,00 € (monatlich	6,50 €)
----------------	-------	--------------------	---------

Theaterensemble	300,00 € (monatlich	25,00 €)
-----------------	-------	---------------------	----------

Tanzklassen	300,00 € (monatlich	25,00 €)
-------------	-------	---------------------	----------

§ 3

Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:) Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr instrumental 275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Jekits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanz entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr Instrument 275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Ensembleunterricht

2. Unterrichtsjahr Instrument entgeltfrei

Ensembleunterricht 90 Minuten

2. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten

pro Unterrichtsjahr 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Instrumentenleihe 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Versicherung 36,00 € (monatlich 3,00 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Ausleihe

a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.

b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.

c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 €	126,00 €	158,00 €	186,00 €

§ 6

Ermäßigungen**(1) Ausbildungshilfe / Förderung**

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung der Gesamtgebühr:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden. Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzugschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7

Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 8

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1. August **2019** in Kraft.

Beratungsergebnis: 52 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (Piraten Partei)
0 Enthaltungen

8. Belange der Menschen mit Behinderung

Vorlage: 128/2019 1. Ergänzung

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die Ergebnisse der vorberatenden Gremien.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Dem nachstehenden Text des Satzungsentwurfs über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wird zugestimmt.

**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Velbert vom ???.???.????**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BBG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am ???.???.???? folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert ist als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ und entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Velbert gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Velbert zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert bestellt eine/-n hauptamtliche/-n Beauftragte/-n für Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte hat auf die in dieser Satzung niedergelegten Beteiligungsgrundsätze zu achten.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig. Er/Sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und –politik berühren.

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Velbert
- Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern der Behinderteneinrichtungen. Der/die Beauftragte koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe.
- Mitwirkung an der Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gemäß § 2 BGG NRW.
- Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Velbert sowie der politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
- Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Stadtverwaltung Velbert durch das BGG NRW auferlegten Verpflichtungen.
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Velbert bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler

Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Velbert dienen.

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, umfassend so frühzeitig zu beteiligen, dass seine/ihre Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen von ihm/ihr berücksichtigt werden können. Stellungnahmen, Zielvereinbarungen und Absprachen sollen schriftlich erfolgen.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und verwaltungsintern zu Tagesordnungspunkten des Rates und seiner Ausschüsse schriftlich Stellung zu nehmen, wenn Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Zusammenarbeit und Beteiligung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und deren Verbänden wahrzunehmen. Sie/Er unterstützt deren Arbeit und ggf. die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine und Organisationen behinderter Menschen, sofern sie noch nicht bestehen und beteiligt sie an ihrer/seiner Arbeit.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übernimmt die Geschäftsführung für das in Velbert für die Belange behinderter Menschen zuständige Gremium.

§ 4

Schlussbestimmungen

Der Abschluss von Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Abs. 5 BGG NRW wird durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 53 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (FDP)
0 Enthaltungen

9. **Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung)**

Vorlage: 136/2019

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch den Bürgermeister plädiert die SPD-Fraktion dafür, dass die zu errichtenden Unterkünfte für die Flüchtlinge über keinen typischen „Heimcharakter“ verfügen sollten und eine „heimähnliche Einrichtung“ auch keinen Sinn mache, wenn man eine spätere mögliche Folgenutzung der Immobilien auf dem Wohnungsmarkt berücksichtige. Deshalb würde auch die Errichtung / Bereithaltung entsprechender Stellplätze für die neuen Wohneinheiten erforderlich sein. Auch sollten die Grundrisse der Wohneinheiten entsprechend groß sein oder kleinere Wohneinheiten später (ohne größeren Kostenaufwand) zu einer größeren zusammengefasst werden. Zudem bittet die SPD-Fraktion um Vorlage von den konkreten Planunterlagen, um entsprechende Stellungnahmen abgeben zu können.

Weiter stellt die SPD-Fraktion fest, dass der Anteil der Wohneinheiten mit Sozialbindung seit einiger Zeit stetig abnehme.

Seitens der CDU-Fraktion wird die aktuelle Situation, was den Wohnungsbau betreffe, mit der von vor 10 – 15 Jahren im Bereich Losenburg verglichen.

Die Frage die sich stelle, ist die, wo man die Flüchtlinge unterbringt, für die eine Wohnung nicht in Frage kommt.

Aktuell werde die Hauptlast dieser Art der Unterbringung nur in Velbert-Mitte getragen. Es wird appelliert, dass in den beiden anderen Stadtbezirken entsprechende Unterkünfte für die Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden.

Herr I. Beigeordneter Böll gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und führt aus, dass das Unterbringungskonzept seit 4 Jahren fortgeschrieben und permanent den aktuellen Umständen / Ansprüchen angepasst werde.

Es wird ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Unterkünften für allein reisende Männer aufgezeigt. Pro Monat würden ca. 10 Personen nach Velbert kommen und rund 100 Wohneinheiten würden aktuell noch zur Verfügung stehen.

Somit würde die Kapazität von freien Wohneinheiten für knapp 1 Jahr noch ausreichen, ansonsten drohe die Obdachlosigkeit, die es gelte, zu vermeiden.

Aus diesem Grunde werde im Rahmen des Geschosswohnungsbaus das Projekt Heegerstraße mit Priorität verfolgt und als nächstes der Geschosswohnungsbau an der Krankenhausstraße realisiert werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen plädiert dafür, dass die Unterkünfte flexibel geplant und so konzipiert werden, dass sie zur späteren weiteren Verwendung entsprechend umgestaltet werden können. Zudem wird sich dafür ausgesprochen, auch kleine Wohnungen (für Singles) zu errichten.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Errichtung von Heimbeiräten in Flüchtlingsunterkünften / Förderung der sozialen
und politischen Partizipation Geflüchteter**
Vorlage: 88/2019

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird der Antrag begründet und dafür plädiert, dass die Verwaltung der Stadt Velbert als Pilotprojekt in einer der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte einen Heimbeirat errichten möge.

Die gewonnenen Erfahrungen aus anderen Kommunen, die Heimbeiräte installiert haben, würden bestätigen, dass durch die Errichtung der Heimbeiräte in den Flüchtlingsunterkünften die Teilhabe am sozialen und politischen Leben in den Unterkünften und in der Kommune eindrucksvoll gefördert werden könne. Die Errichtung von Heimbeiräten sei der Inbegriff der Integration.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Verwaltung der Stadt Velbert möge als Pilotprojekt in einer der kommunalen Flüchtlingsunterkünften einen Heimbeirat errichten.

Beratungsergebnis: 10 Stimmen dafür (Bündnis 90/Die Grünen; Piraten Partei; 1 Die Linke)
45 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

11. Städtepartnerschaften

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein, gibt einen aktuellen Sachstandsbericht, verweist auf die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und plädiert für die Gründungen von Städtepartnerschaften der Stadt Velbert mit den Städten Podujeva im Kosovo und Morag in Polen.

Aus der Diskussion ist Folgendes festzuhalten:

- Frau Hagling (Velbert anders) spricht sich gegen die Gründung von Städtepartnerschaften aus und argumentiert, dass beim Zusammenschluss der drei Städte im Jahre 1974 die Partnerstädte von Neviges und Langenberg aus Kostengründen aufgegeben worden seien. Deshalb sollten jetzt keine neuen Städtepartnerschaften hinzukommen.
- Die Fraktion UVB lehnt die Gründung von neuen Städtepartnerschaften ab. Es fehle an klaren und transparenten Regelungen, wie Städtepartnerschaften geführt werden sollten. Die Definition einer „Mindestanforderung“, die die möglichen Partnerstädte zu erfüllen hätten, würde nicht vorliegen. Dem Eingang möglicher Städtefreundschaften würde zugestimmt werden.
- Seitens der CDU-Fraktion wird die Zustimmung in beiden Fällen zur Gründung einer neuen Städtepartnerschaft begründet und begrüßt. Zur Stadt Podujeva wird ausgeführt, dass die Stadt Velbert bereits seit dem Jahr 1999 einen freundschaftlichen Kontakt zu der Stadt im Kosovo pflege.
Herr Fülling (CDU-Fraktion) berichtet von seinen Erfahrungen. Er habe tolle Gespräche geführt, die Bereitschaft die Dinge in Velbert, vor allem auch mit dem Geschwister-Scholl-Gymnasium, voranzubringen, sei groß.
- Die Fraktion Piraten Partei befürwortet die Gründung der beiden Städtepartnerschaften. Die Welt drifte immer mehr auseinander, da müsse man gegenwirken.

- Seitens der Fraktion Velbert anders wird auf den im Rat gefassten Beschluss, keine weiteren Städtepartnerschaften einzugehen, verwiesen. Eine Städtepartnerschaft lebe von der Initiative der Bürger. Sie müsse gelebt werden. Diese Vorgehensweise, dass privat etwas unternommen werde, sollte unterstützt werden.
- Die FDP-Fraktion möchte die Beziehungen zu Kommunen nicht starr auf Partnerstädte beschränken. Sie spricht sich gegen das enge Korsett von Städtepartnerschaften aus. In jüngerer Vergangenheit sei im Rat ein Grundsatzbeschluss in Sachen Städtepartnerschaften gefasst worden.
- Die SPD-Fraktion stimmt beiden Städtepartnerschaften zu.
Frau Djuric (SPD-Fraktion) führt zu der Stadt Podujeva aus, dass es sie ärgern würde, dass es eine Seite gebe, die Vorbehalte habe, und keiner darüber sprechen würde.
Herr Münchow (SPD-Fraktion) freut sich über die neuen Partnerstädte und wünscht sich, dass künftig an den 16 Einfahrtstraßen zu Velbert Schilder aufgestellt werden, die auf sämtliche Partnerstädte von Velbert aufmerksam machen.
- Die Fraktion Die Linke spricht sich grds. für die Gründung von Städtepartnerschaften aus. Für die Gründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Morag würden keine Gründe sprechen. Hinsichtlich einer möglichen Städtepartnerschaft mit der Stadt Podujeva werden politische Bedenken geäußert. Aus diesem Grunde werde sich die Fraktion Die Linke bei dieser Abstimmung enthalten.

Abschließend stellt der Bürgermeister die beiden unter den Tagesordnungspunkten 11.1 und 11.2 aufgeführten Beschlüsse getrennt zur Abstimmung.

**11.1 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert**
Vorlage: 143/2019

Die Tagesordnungspunkte 11.1 und 11.2 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 11 aufgeführt.

Beschluss:

Der Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 41 Stimmen dafür
10 Stimmen dagegen (1 SPD; Velbert anders; UVB; FDP)
4 Enthaltungen (CDU; Die Linke)

**11.2 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morag (Polen) und der Stadt Velbert**
Vorlage: 144/2019

Die Tagesordnungspunkte 11.1 und 11.2 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 11 aufgeführt.

Beschluss:

Der Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morağ (Polen) und der Stadt Velbert wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 47 Stimmen dafür
8 Stimmen dagegen (3 Velbert anders; UVB; FDP)
0 Enthaltungen

12. Auswahlverfahren Spielhallen

Vorlage: 84/2019

Die Vorlage 84/2019 ist nicht mehr der Gegenstand der Beratung in der heutigen Sitzung.

Aufgrund der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 26.03.2019 und weiterer vorgenommener redaktioneller Änderungen in der Begründung und im Wägungsschema ist die Vorlage 84/2019; 1. Ergänzung erstellt worden (siehe Tagesordnungspunkt 12.1).-

Beschluss:

Der Rat beschließt in Bezug auf die anstehende Erlaubniserteilung bzw. -versagung betreffend Spielhallen im Sinne der §§ 24 ff. des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 sowie § 16 AG GlüStV NRW vom 13.11.2012 (GV.NRW. S. 524) die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Kriterien entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Wägungsschema.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

12.1 Auswahlverfahren Spielhallen

Vorlage: 84/2019 1. Ergänzung

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein, gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und begründet den Beschlussvorschlag.

Bevor es zur Abstimmung kommt, zeigt der Bürgermeister die in der Vorlage 84/2019, 1. Ergänzung, vorgenommenen Veränderungen auf:

In der Vorlage 84/2019 1. Ergänzung ist Folgendes in Form der Durchstreichung der betreffenden Stellen eingearbeitet worden:

- Auf Seite 2 zu Nr. 1 nach der Überschrift, im 3. Absatz, 1. Satz die Worte "als auch -bei Erlaubniserteilung durch die Bezirksregierung -einer Wettvermittlungsstelle"
- und
- auf Seite 7 zu Nr. 4 nach der Überschrift, im 1. Absatz der letzte Satz "Die Berücksichtigung von Härtefallkriterien kann längstens bis zum Ablauf des GlüStV am 30.06.2021 erfolgen."

Im Wägungsschema wurden in der anliegenden Fassung folgende Änderungen durch Fettschrift kenntlich gemacht:

- Zu Nr. 4 und 5 in der Spalte Kriterium die Angaben "Standort 1" und "...2" und
- in den weiteren Erläuterungen (Seite 2) zu Nr. 4 und 5 die dortigen Erläuterungen.

Beschluss:

Der Rat beschließt in Bezug auf die anstehende Erlaubniserteilung bzw. -versagung betreffend Spielhallen im Sinne der §§ 24 ff. des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 sowie § 16 AG GlüStV NRW vom 13.11.2012 (GV.NRW. S. 524) die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Kriterien entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Wägungsschema.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

13. Evaluation Fallzahlen / Besucherzahlen im ServiceBüro; Ergebnisse der Kundenumfrage zur Einführung des Terminbuchungssystems.

Vorlage: 142/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und mit dem Hinweis auf die Vorberaterung im Haupt- und Finanzausschuss wird der Bericht über die Evaluation der Fallzahlen / Besucherzahlen im ServiceBüro und die Ergebnisse der Kundenumfrage zur Einführung des Terminbuchungssystems ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

14. Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung

Vorlage: 85/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und mit dem Hinweis auf die Vorberaterung im Haupt- und Finanzausschuss wird der Bericht über Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

15. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert

Vorlage: 86/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und mit dem Hinweis auf die Vorberaterung im Haupt- und Finanzausschuss kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert wird wie in Anlage 1 (Synopse) dargestellt geändert und entsprechend Anlage 2 neu gefasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**16. Änderung des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates
Hier: Ziffer 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

Vorlage: 87/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und mit dem Hinweis auf die Vorbera-
tung im Haupt- und Finanzausschuss kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Ab-
stimmung.

Beschluss:

Ziffer 2.2 des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates wird wie in Anlage 1
(Synopse) dargestellt geändert und entsprechend Anlage 2 neu gefasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**17. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die
Linke, UVB und Piraten Partei
Resolution des Rates der Stadt Velbert
"Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!"**

Vorlage: 160/2019

Nach kurzer Einführung durch den Bürgermeister und der Erläuterung des gemeinsa-
men Antrages durch die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen befürwortet
auch die Fraktion Velbert anders diese Resolution.

Seitens der SPD-Fraktion wird abschließend darum gebeten die Resolution, falls sie be-
schlossen werden sollte, unmittelbar beim Landtag einzureichen, denn das entspre-
chende Gesetz soll noch in dieser Kalenderwoche verabschiedet werden.

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Die Linke, UVB und Piraten Partei**

Der Rat der Stadt Velbert fordert die Landesregierung auf:

Auf die geplante Änderung des Kommunalwahlgesetzes zur Abschaffung der Stich-
wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten zu verzichten und die Stich-
wahl beizubehalten.

Beratungsergebnis: 36 Stimmen dafür
19 Stimmen dagegen (BM; CDU)
0 Enthaltungen

18. Haushaltsangelegenheiten**18.1 Sanierung des Sportplatzes Am Berg**

Vorlage: 140/2019

Der Bürgermeister weist bei seiner Einführung in die Thematik auf die kontroversen Diskussionen und die Entscheidungsfindungen der vorberatenden Gremien hin und plädiert dafür, dass der Betrieb des Sportplatzes „Am Berg“ fortgeführt und der Kunstrasenbelag der Sportanlage im Jahr 2019 erneuert werde.

Die eingegangenen Äußerungen aus der Bevölkerung seien jedoch nicht alle positiv hinsichtlich der Sanierung der Sportanlage und der beabsichtigten weiteren Nutzung gewesen.

Aus der Diskussion bleibt Folgendes festzuhalten:

- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befürwortet grds. die beabsichtigte Sanierung des Sportplatzes Am Berg.
Als Füllmaterial des Kunstrasens müsse jedoch ein ökologisches Material bzw. Naturstoffe anstelle von Plastikgranulat verwendet werden.
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt daraufhin den Antrag, dass im Zusammenhang mit der Sanierung der Sportanlage Am Berg bei der Herrichtung der Kunstrasenfläche kein Granulat verwendet, sondern stattdessen lediglich ökologisch und umweltverträgliche Füllmaterialien zum Einsatz kommen dürften.
Der Bürgermeister verweist diesbezüglich explizit auf die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und wiederholt seine Zusage, dass eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der Verwendung möglicher Naturstoffe als Füllmaterial anstelle von Plastikgranulat für den Kunstrasen unter betriebs- und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen werde.
- Seitens der Fraktion Piraten Partei wird eine Sanierung der Sportanlage abgelehnt. Als Grund dafür wird aufgeführt, dass die Aufgabe des Platzes und die Erlöse aus dem Verkauf des Areals als Gegenfinanzierung für das Sportstadion angedacht gewesen seien. Zudem sei fraglich, warum die für das Jahr 2019 vorgesehene Sanierung der BLF-Arena, nunmehr infolge dessen einfach verschoben werde könne.
- Die Fraktion Velbert anders begründet ihre Zustimmung zur Sanierungsmaßnahme, jedoch mit den Hinweis verbunden, dass man den Aspekt der Gegenfinanzierung nicht außer Acht lassen dürfe.

Abschließend bewertet der Bürgermeister den Beschlussvorschlag der Verwaltung im Vergleich zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als den weitergehenden Antrag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Betrieb des Sportplatzes „Am Berg“ wird fortgeführt und der Kunstrasenbelag der Sportanlage im Jahr 2019 erneuert.

Beratungsergebnis: 44 Stimmen dafür
9 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Piraten Partei)
2 Enthaltungen (FDP)

18.2 Haushaltsangelegenheiten
Terminplan für die Aufstellung des Haushalts 2020
Vorlage: 155/2019

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine Änderungswünsche hinsichtlich des vorgelegten Terminplans für die Aufstellung des Haushaltes 2020 gibt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

19. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Es liegt nichts vor.

20. Neuwahlen zu den Ausschüssen

20.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen

Vorlage: 141/2019

1.) BZA Velbert-Nevigés:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

Der Vorschlag, Frau Dr. Esther Kanschat (Bündnis 90/Die Grünen) anstelle von Herrn Christoph Piechotta zum ordentlichen Mitglied des BZA-Nevigés zu wählen, wird angenommen.

2.) Betriebsausschuss KVBV:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

Der Vorschlag, Herrn Michael Günther (Piraten Partei) anstelle von Herrn Helmut Stiegelmeier zum Mitglied des Betriebsausschusses KVBV zu wählen, wird angenommen.

3.) Verwaltungsrat TBV AöR:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

Der Vorschlag, Herrn Thomas Küppers (Piraten Partei) anstelle von Herrn Ulrich Weber zum Mitglied des Verwaltungsrates TBV AöR zu wählen, wird angenommen.

4. Aufsichtsrat der Kultur- und Veranstaltungs-GmbH (KVV):

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmiger Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Herrn Ulrich Weber (Piraten Partei) als ordentliches Mitglied anstelle von Herrn Thomas Küppers in den Aufsichtsrat der Kultur- und Veranstaltungs-GmbH zu entsenden, wird angenommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

20.2 Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR

Vorlage: 27/2019

Die Tagesordnungspunkte 20.2 und 20.2.1 sind zusammengefasst beraten worden. Der Beschluss der Vorlage 27/2019 1. Ergänzung (siehe TOP 20.2.1) ist zur Abstimmung gestellt worden.

Beschluss:

I. Der Rat wählt folgende Mitglieder bzw. stv. Mitglieder in den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Velbert AöR:

- 1. Bürgermeister Stv.:
- 2. Stv.:
- 3. Stv.:
- 4. Stv.:
- 5. Stv.:
- 6. Stv.:
- 7. Stv.:
- 8. Stv.:
- 9. Stv.:
- 10. Stv.:
- 11. Stv.:
- 12. Stv.:
- 13. Stv.:
- 14. Stv.:
- 15. Stv.:

II. Der Rat wählt folgende Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellvertretenden Vorsitzenden:

- 1.
- 2.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

20.2.1 Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR

Vorlage: 27/2019 1. Ergänzung

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und begründet die erforderlich gewordene Neuwahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR. Hinsichtlich der Auswahl seines eigenen Stellvertreters sei noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden, so der Bürgermeister.

Der Bürgermeister liest die Namen der nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR und deren Stellvertreter vor und stellt ein Einvernehmen hinsichtlich deren Wahl fest.

Beschluss:

I. Der Rat wählt folgende Mitglieder bzw. stv. Mitglieder in den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Velbert AöR:

1. Bürgermeister	Stv.:
2. Frau Marlies Ammann	Stv.: Herr Stefan Ludwig
3. Herr Peter Gebhardt	Stv.: Herr Karsten Schneider
4. Frau Carola Rotert	Stv.: Herr Manfred Bolz
5. Herr Michael Schmidt	Stv.: Herr Frank Engel
6. Frau Karin Schneider	Stv.: Herr Holger Engel
7. Frau Viola Becker	Stv.: Herr Shamail Arshad
8. Frau Ute Meulenkamp	Stv.: Herr Frank von Hagen
9. Herr Volker Münchow	Stv.: Herr Rolf Otterbeck
10. Herr Matthias Gohr	Stv.: Herr Kadir Bicerik
11. Herr Hans-Dieter Schneider	Stv.: Herr Jörg Schiweck
12. Herr Candenz Kulakci	Stv.: Frau Birgit Onori
13. Herr Hartmuth Kitzrow	Stv.: Herr Thorsten Hilgers
14. Herr Andre Feist Lorenz	Stv.: Herr Dr. Wolfgang Beckröge
15. Herr Thomas Küppers	Stv.: Herr Martin Schwarz

II. Der Rat wählt folgende Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellvertretenden Vorsitzenden:

1. Frau Ute Meulenkamp
2. Herr Michael Schmidt

III: Als beratendes Mitglied ist benannt worden:

Herr Cem Demircan (UVB)

Stv.: Herr Dirk aus dem Siepen

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

21. Nachträge

Nachträge liegen nicht vor.

22. Mitteilungen der Verwaltung

Der Kämmerer teilt mit, dass die Stadt Velbert rund 5,9 Millionen Euro an den Kreis Mettmann zurückzahlen müsse.

Die Stadt Monheim habe gegen das bisherige Finanzierungsmodell der kreiseigenen Förderschulen und Förderkindergärten durch die allgemeine Kreisumlage geklagt und vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Recht bekommen. Der Antrag des Kreises Mettmann auf Revision dieses Urteils wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster abgelehnt. Somit ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf rechtskräftig geworden.

Die Fördereinrichtungen werden künftig über eine Teilumlage finanziert. Für die Stadt Velbert habe dies eine zusätzliche Belastung von rund 5,9 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2019 zur Folge. Wie sich das auf den laufenden Haushalt 2019 auswirke, lasse sich aktuell noch nicht abschätzen, da ein Teilbetrag im Rahmen der aktuell stattfindenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 als Rückstellung eingeplant werde.

Zudem werde es bezüglich der haushalterischen Umsetzungen noch Abstimmungen zwischen dem Kreis und den Städten geben.

Herr Münchow (SPD-Fraktion) stellt fest, dass Velbert massiv betroffen und es eine „Frechheit“ sei, wie Monheim sich verhalte.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet den Kämmerer um eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes, die den Fraktionen zeitnah zur Verfügung gestellt werde. Neben der Auflistung von Daten, Zahlen und Fakten bittet die Fraktion zudem um das Aufzeigen der finanziellen Folgen für die Stadt Velbert.

Auf Frage der FDP-Fraktion, wie hoch die erfolgte Rückstellung sei, teilt der Kämmerer mit, dass die Stadt rund 1,2 Millionen Euro an Rücklagen gebildet habe.

Die Fraktion Piraten Partei hält es für eine „Katastrophe“, dass Velbert rund 5,9 Millionen Euro über den Kreis an Monheim überweisen müsse. Das sei rund die Hälfte der zwölf Millionen Euro, die Monheim aufgrund der Rechtsprechung nun von den Städten erhalten werde. Es wird die Frage aufgeworfen, wo und wie man das Geld einsparen könne.

Die CDU-Fraktion merkt an, dass die „Solidarität der Kreisstädte weg sei“. Die Frage der Finanzierung unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation wird mit dem Hinweis, dass die Bürger bereits genug belastet seien, in den Raum gestellt.

Herr Beigeordneter Ostermann berichtet, dass mit dem Unternehmen R+M de Wit ein angesehenes und erfolgreich wachsendes Unternehmen die Stadt und den Standort Velbert im Jahr 2021 verlassen werde. Damit würden rund 150 Arbeitsplätze wegfallen und einer der besseren Gewerbesteuerzahler aus Velbert wegziehen.

Die Firma werde in ein neues Gewerbegebiet der Nachbarstadt Heiligenhaus zurückkehren. Der Hinweis, dass 2021 an der Langenberger Straße ein neues Gewerbegebiet entstehen könne, sei der Firma zu unsicher gewesen. Herr Beigeordneter Ostermann bedauert, dass man der Firma keine Gewerbefläche entsprechend anbieten konnte. Die CDU-Fraktion reagiert betroffen und prognostiziert, dass noch die eine oder andere Firma in Zukunft dazukomme.

Der Bürgermeister teilt diese Einschätzung und er befürchtet, dass andere Unternehmen ähnlich handeln werden. Dieser Weggang mache unmissverständlich deutlich, dass geeignete und ausreichend große Gewerbeflächen, wie sie das Gewerbegebiet „Große Feld“ bieten könnte, schnellstmöglich angeboten werden müssten. Es sei erkennbar, dass andere Städte hier einen Schritt voraus seien. Die Stadt Velbert befinde sich in einem Balance-Akt zwischen Unternehmensinteressen, Bürgerinteressen und Interessen der Bürgerinitiative. Es würden alle Seiten ernstgenommen, aber über all dem liege jedoch das Gemeinwohlinteresse, das wir stets im Auge behalten sollten, so der Bürgermeister.

Anmerkung des Kämmers zur Niederschrift:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat Anfang März entschieden, dass der Antrag auf Berufung des Kreises Mettmann zur Förderschulfinanzierung nicht zugelassen wird und somit das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus dem letzten Jahr rechtskräftig ist. Dies bedeutet, dass insgesamt rund 50 Millionen Euro, die bisher über die Kreisumlage finanziert wurden, in eine Teilkreisumlage nach Schülerzahlen auf die kreisangehörigen Städte umgelegt werden müssen. Für Velbert hat dies eine zusätzliche Belastung von rund 5,9 Millionen für die Jahre 2016 bis 2019 zur Folge. Wie sich das auf den laufenden Haushalt 2019 auswirkt, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Wegen eines als Rückstellung im Rahmen der aktuell stattfindenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 eingeplanten Betrages bezüglich der haushalterischen Umsetzungen wird es noch Abstimmungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten geben.

23. Verschiedenes

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um einen aktuellen Sachstandsbericht hinsichtlich der durchgeführten Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sanierungsmaßnahme der Brücke Kreiersiepen.

Es wird dafür plädiert, dass die Bauarbeiten so ausgeführt werden, dass sie im Einklang mit dem Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung stehen.

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:05 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

_gez._____
(Lukrafka)
Bürgermeister

_gez._____
(Weise)
1. Stellv. Bürgermeister

_gez._____
(Welte)
Schriftführer